



**24. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
„Nördlich der Mühlbergstraße“ Studernheim**

**ABWÄGUNG ÜBER DIE IM RAHMEN DER BETEILIGUNG  
DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB UND  
DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER  
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2)  
BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN**

### Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.

### Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 19.12.2024 bis 25.01.2025 stattgefunden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktionen:

	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
1.	Brand- und Katastrophenschutz			
2.	Bauaufsicht			
3.	Untere Naturschutzbehörde			
4.	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde		X	27.02.2025
5.	Bereich Familie und Soziales Stabstelle - Sozialplanung			
6.	Bereich Familie und Soziales Stabstelle – Kinder- und Jugendbüro			
7.	Untere Denkmalschutzbehörde			
8.	Agentur für Arbeit			
9.	Amprion GmbH		X	07.01.2025
10.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; Außenstelle Schulaufsicht. Referat 32, Schulorganisation und Schulbau			
11.	Autobahn GmbH des Bundes		X	19.12.2024
12.	BASF SE; WLS7RB		X	21.01.2025
13.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3		X	27.12.2024
14.	Busverkehr Rhein-Neckar GmbH			
15.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz			
16.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		X	07.01.2025
17.	Bundeseisenbahnvermögen; Dienststelle Südwest		X	19.12.2024
18.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)			
19.	Creos Deutschland GmbH		X	07.01.2025

	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
20.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien; Region Mitte		X	03.01.2025
21.	DB ProjektBau GmbH; Regionalbereich Mitte			
22.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH; Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Ressort PTI 13			
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH; Technik Niederlassung Südwest , PTI 21, Bauleitplanung			
24.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH			
25.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz; Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung			
26.	Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF			
27.	Eisenbahn-Bundesamt; Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	X		02.01.2025
28.	E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Abteilung EMH			
29.	Fernleitungen-Betriebsgesellschaft mbH			
30.	Forstamt Pfälzer Rheinauen		X	23.12.2024
31.	GASCADE Gastransport GmbH		X	20.01.2025
32.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abt. Archäologische Denkmalpflege	X		06.01.2025
33.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege			
34.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie; Erdgeschichte			
35.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie GNOR, Landesgeschäftsstelle			
36.	Gewässerzweckverband; Isenach-Eckbach	X		19.12.2024
37.	Handwerkskammer der Pfalz			
38.	Hochwasserpartnerschaft „Nördliche Vorderpfalz“.			
39.	IHK Pfalz	X		29.01.2025
40.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG; Planung NE 3 Trier			
41.	Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal (ehem. Katholischer Pfarrverband)			
42.	Protestantisches Dekanat Frankenthal			
43.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Umwelt und Planung			
44.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis			

	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
	Abt. Gesundheitsamt			
45.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.		X	22.01.2025
46.	Landesamt für Geologie und Bergbau	X		14.01.2025
47.	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur			
48.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	X		10.01.2025
49.	Landesbetrieb Mobilität Worms			
50.	Landesbetrieb Mobilität Projektmanagement Neubau			
51.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.			
52.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		X	03.01.2025
53.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz		X	19.12.2024
54.	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz; Landeseisenbahnverwaltung			
55.	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur; Abteilung Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz			
56.	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.; Geschäftsstelle			
57.	Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.			
58.	Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.			
59.	Pfalzkom			
60.	Pfalzwerke AG		X	24.01.2025
61.	PLEdoc GmbH		X	14.01.2025
62.	Polizeiinspektion Frankenthal			
63.	Pollichia e.V.; Geschäftsstelle			
64.	Rheinpfalzbus GmbH			
65.	Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft		X	23.12.2024
66.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; SDW, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.			
67.	SGD Süd; Obere Landesplanungsbehörde			
68.	SGD Süd; Regionalstelle Gewerbeaufsicht			
69.	SGD Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	X		19.02.2025
70.	SGD Süd; Obere Naturschutzbehörde			

	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
71.	Stadtverwaltung Frankenthal - Ordnungs- und Umweltschutzamt		X	03.01.2025
72.	Stadtverwaltung Frankenthal Ordnungs- und Umweltschutzamt – Öffentliche Ordnung		X	27.02.2025
73.	Stadtverwaltung Frankenthal Planen und Bauen – Stadt- und Grünplanung			
74.	Stadtverwaltung Frankenthal Seniorenbeirat			
75.	Stadtverwaltung Frankenthal Zentrale Dienste – Teilhabe behinderter Menschen			
76.	Stadtverwaltung Frankenthal Finanzen -			
77.	Stadtverwaltung Frankenthal – Stabstelle Zentrale Vergabe			
78.	Stadtverwaltung Frankenthal – Bereich Gebäude und Grundstücke		X	23.01.2025
79.	Ortsvorsteher Studernheim			
80.	Stadt Ludwigshafen am Rhein; Stadtentwicklung		X	16.01.2025
81.	Stadtverwaltung Worms		X	02.01.2025
82.	Stadt Mannheim		X	14.01.2025
83.	Stadtwerke Frankenthal GmbH; Technisches Management		X	17.01.2025
84.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG			
85.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV)		X	21.01.2025
86.	Verband Region Rhein-Neckar			
87.	Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim		X	06.01.2025
88.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf			
89.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar; Abteilung Planen			
90.	Landesamt für Vermessung- und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz			
91.	Vodafone D2 GmbH; Niederlassung Süd-West		X	22.01.2025
92.	Vodafone Kabel Deutschland; Region Rheinland-Pfalz-Saarland - Büro Worms, Region 7			
93.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz		X	19.12.2024
94.	Wehrbereichsverwaltung West			
95.	WinGAs Transport GmbH; Abteilung GNT			
96.	Wintershall Holding GmbH		X	17.01.2025
97.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Frankenthal			

	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
98.	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd			
99.	Colt Technology Service Group			
100	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG			
101	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)			
102	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG		X	14.01.2025
103	Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG			
104	Evonik Technology & Infrastructure GmbH			
105	MVV Energie AG		X	19.12.2024
106	Netrion GmbH (früher "24/7 Netz GmbH" - MVV-Tochter)			
107	NGN FIBER NETWORK KG		X	03.01.2025
108	PFALZGAS GmbH		X	19.12.2024
109	Deutscher Wetterdienst Offenbach, Abteilung Finanzen und Service		X	13.01.2025
110	Pfalzkom GmbH, Ludwigshafen			

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 22.01.2025		
		<p>Sehr geehrte Frau Klamann,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken	Stellungnahme vom 02.01.2025		
		<p>Sehr geehrte Frau Klamann,                  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 19.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“ im Stadtteil Studernheim der Stadt Frankenthal berührt.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3522 Mainz Hbf, W 79 – Mannheim Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 59,640 bis ca. Bahn-km 60,050). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen berühren nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich somit kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass in der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Gerlinger und Merkle, Werderstraße 42, 73614 Schorndorf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan neben der Betrachtung des Straßenlärms auch mögliche Auswirkungen des Bahnlärms eingestellt wurden. Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse wurden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, so dass den Anforderungen an die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 (6) Nr. 1 BauGB Rechnung getragen werden kann. Auswirkungen für den Eisenbahnverkehr sind durch die heranrückende Wohnbebauung demnach nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen gänzlich auszuschließen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass keine Ansprüche auf weiteren Lärmschutz entstehen, wenn es zu höheren Lärmbelastungen kommt, die nicht durch eine Änderung des Schienenweges, sondern durch ein Heranrücken der Bebauung an den Schienenweg ausgelöst werden (§ 41 BImSchG).</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurechtmitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		
--	---	--	--

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	Stellungnahme vom 06.01.2025		
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme eine Fundstelle verzeichnet (s. beigefügte Kartierung).</p> <p>Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Vorhaben in Bereichen von Grabungsschutzgebieten nach § 22 DSchG bedürfen zusätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotop) vorgesehen sind.</p> <p>Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich. Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Informationen zu einzelnen Fundstellen-resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können.</p> <p>Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>		
--	---	--	--

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach	Stellungnahme vom 19.12.2024		
		<p>Sehr geehrte Frau Klamann,                      gegen den B-Plan und die Änderung des FNP bestehen seitens des Gewässerzweckverbandes keine Bedenken.</p> <p>Allerdings müssen wir auf die entlang der Mühlbergstraße verlaufende ehemalige Verrohrung des Neugraben 1 hinweisen. Nach unserem Kenntnisstand dient diese Verrohrung derzeit als Stauraumkanal.</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
5	IHK Koblenz	Stellungnahme vom 29.01.2025		
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung an den o.g. Planverfahren der Stadt Frankenthal sowie die gewährte Fristverlängerung. Den uns vorliegenden Unterlagen entnehmen wir, dass mit dem Planvorhaben ein Wohnprojekt mit 38 Doppelhaushälften, 110 Reihenhäusern sowie Mehrfamilienhäuser mit 75 Wohneinheiten planungsrechtlich ermöglicht werden soll. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide Verfahren.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz steht der Umwandlung von brachliegenden Gewerbeflächen in Wohnfläche vor dem Hintergrund des steigenden Gewerbeflächenmangels (insbesondere im Ballungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar) grundsätzlich kritisch gegenüber. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen. Beim Plangebiet handelt es sich entsprechend des Flächennutzungsplans jedoch größtenteils um eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum. Diese Fläche liegt aktuell brach und soll einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden. Da es sich folglich nicht um ein klassisches Gewerbegebiet handelte und wir die vollständige Nachnutzung in Form von</p>	<p>Die Ausführungen zur beabsichtigten Folgenutzung auf Teilflächen des ehemaligen real-Marktgeländes zwischen Frankenthaler, Gotthilf-Salzman-Strasse und Mühlbergstraße lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

			Die Ausführungen zu den geplanten Lärm-schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer wirkungsvollen Abschirmung des geplanten Wohngebiets zum in Planung befindlichen Einzelhandelsstandort lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			Adressat dieser Anregung ist der vorhaben-bezogene Bebauungsplan.  Die vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Landesbetrieb Mobilität Speyer	Stellungnahme vom 10.02.2025		
		<p>Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankenthal findet im Parallelverfahren zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren „Nördlich der Mühlbergstraße, Studernheim“ statt.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p> <p>Die unter Bebauungsplan oben genannten Punkte sind jedoch zu prüfen und zu klären bzw. im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Wie in den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren ist auch in der Begründung des Flächennutzungsplanes zu korrigieren, dass es sich bei der Mühlbergstraße nicht mehr um die Kreisstraße 5 und bei der Frankenthaler Straße nicht mehr um die Kreisstraße 4 handelt, sondern beide Verkehrsflächen mittlerweile Gemeindestraßen sind.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen berühren gesamtheitlich nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Eine redaktionelle Anpassung der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine redaktionelle Anpassung der Begründung wird vorgenommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Stellungnahme vom 14.01.2025		
		<p><b><u>Stellungnahme vom 24.11.2022 (Az.: 3240-1153-22/V1)</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2022 (Az.: 3240-1153-22/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p><b><u>Stellungnahme vom 24.11.2022 (Az.: 3240-1153-22/V1)</u></b></p> <p>Die in der Stellungnahme vom 24.11.2022 vorgetragene Anregungen wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2024 der Abwägung unterzogen.</p> <p>Das seinerzeit getroffene Abwägungsergebnis gilt uneingeschränkt. Neue, über das bisher schon bekannte Maß hinausgehende Anregungen werden hierzu nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>	<p><b><u>Stellungnahme vom 24.11.2022 (Az.: 3240-1153-22/V1)</u></b></p> <p>Die Stellungnahme und die hierin angeführten Inhalte wurden durch den Stadtrat am 11.12.2024 der Abwägung unterzogen. Es besteht kein weiterer abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
		<p><b><u>Boden und Baugrund - allgemein</u></b></p> <p>Die Tatsache, dass bereits zwei Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurden, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Die vorliegenden Baugrundgutachten vom 29.8.2022 der Fa. Geotechnik Aalen und vom 20.12.2022 der Fa. Dr. Hug Geoconsult geben einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften.</p> <p>Für die konkreten Einzelbauwerke empfehlen wir objektbezogene</p>	<p><b><u>Boden und Baugrund -allgemein</u></b></p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p> <p>Adressat ist die Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in die Belange berücksichtigt werden.</p>	<p><b><u>Boden und Baugrund -allgemein</u></b></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Baugrunduntersuchungen. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter F.5 werden fachlich bestätigt.		
		<p><b><u>Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe:</u></b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p><b><u>Boden und Baugrund -mineralische Rohstoffe</u></b></p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p>	<p><b><u>Boden und Baugrund -mineralische Rohstoffe</u></b></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Geologiedatengesetz (GeoidG)</u></b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoidg.lgb-rlp.de">https://geoidg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoidg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoidg.html</a></p>	<p><b><u>Geologiedatengesetz</u></b></p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p>	<p><b><u>Geologiedatengesetz</u></b></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Stellungnahme vom 19.02.2025		
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Frankenthal beabsichtigt die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanentwurfs sowie die Änderung des Flächennutzungsplans.                      Hierzu nehme ich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der o. g. Beteiligung wie folgt Stellung.  <u>Vorbemerkungen:</u>                      Das gesamte Plangebiet wird in zwei vorhabenbezogene Bauleitpläne/ Bebauungspläne unterteilt. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Studernheim, Fachmarktzentrum“ habe ich mich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, geäußert. Hier soll ein neuer Einzelhandelsstandort entwickelt werden. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat dazu noch nicht stattgefunden.                      Der hier zu beurteilende vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“ sieht die wohnbauliche Entwicklung vor. Hier ist die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Gange – ohne vorheriger frühzeitiger Behördenbeteiligung. Die Gründe für den Wegfall der frühzeitigen Beteiligung erschließen sich mir nicht.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen berühren gesamtheitlich nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die Ebene der 24. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>1. <u>Versorgung/Trinkwasser</u></b> Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall), ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sicherzustellen.</p> <p><b>2. <u>Schmutzwasser</u></b> Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R. d. T. entsprechenden Abwasserbehandlung (Kläranlage) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, dass durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteigkeit wird ausgegangen.</p> <p><b>3. <u>Niederschlagswasserbewirtschaftung /Sturzflutgefahren</u></b> Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und</p>		
--	--	--	--

	<p>Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächen-durchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Im Sinne einer klimagerechten Planung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten. Ansätze zur Verdunstung (Fassadenbegrünung) in Anlehnung an die Tabelle 3 nach DWA-M 102-4/BW-M-3-4 sind bei den Neubebauungen zu beachten.</p> <p>Zur Revitalisierung der „REAL-Brachfläche“ fand am 07.03.2023 ein erstes Abstimmungsgespräch hinsichtlich Entwässerung/Niederschlagswasserbewirtschaftung in unserem Hause statt. Auf dieser Grundlage sollte das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept aufgebaut und weiterverfolgt werden.</p> <p>Die vorgelegte Wasserhaushaltsbilanz Stand 01.09.2024 umfasst die beiden oben genannten Bebauungsplanentwürfe.</p> <p>Die Planung zeigt gute Ansätze und Vorgaben zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung der privaten Flächen erfolgt vor Ort. Maßnahmen wie wasserdurchlässige Befestigungen, extensive Begrünung von Dächern (WA1, WA4 und WA5, Carports, Garagen), Anpflanzung von Bäumen etc.</p>		
--	--	--	--

	<p>finden sich in den Textlichen Festsetzungen wieder. Dennoch sind trotz den vorgesehenen Maßnahmen die Bilanzgrößen der Wasserhaushaltsbilanz bei Verdunstung (rund 22%) und Grundwasserneubildung (rund 19%) gegenüber dem unbebauten Zustand außerhalb der Toleranzgrenzen und damit <u>nicht</u> eingehalten. Insbesondere zur Erhöhung der Verdunstungsrate bis zur Toleranzgrenze (10%) sind weitere Maßnahmen wie Fassadenbegrünungen (z.B. beim geplanten Fachmarktzentrum, der geplanten Lärmschutzwand etc.), ergänzende Bepflanzungen zu prüfen und vorzusehen. Auch das sollte Bestandteil der Textlichen Festsetzungen sein. Auf dieser Basis könnte weitergeplant werden. Anfallende Niederschlagswässer der öffentlichen Verkehrsflächen sollen der Regenwasser-Kanalisation beziehungsweise auf und entsprechend den Vorgaben des Generalentwässerungsplans, zugeführt werden. Auf die Besprechung in unserem Hause am 07.03.2023 wird Bezug genommen (Niederschrift). Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung inklusive Wasserhaushaltsbilanz für beide vorhabenbezogene Bebauungspläne sowohl für die öffentlichen Verkehrsflächen als auch für die privaten Flächen ist mit unserem Hause im Detail abzustimmen. Für die jeweilige Niederschlagswasserbewirtschaftung sind wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt/ Weinstraße durchzuführen. Inwieweit u. a. Rigolen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung hier möglich sind, muss im Detail geprüft werden.</p>		
--	---	--	--

	<p><u>Sturzflutgefahrenkarten</u> Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis bereichsweise Betroffenheit besteht, die sich bei extremen Starkregenereignissen verstärkt. Bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes ist diese Sturzflutgefährdung zu berücksichtigen. Sowohl für die vorgesehene Bebauung im Plangebiet als auch für Dritte (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen etc.) dürfen keine Gefahren entstehen; diese dürfen nicht geschädigt werden.</p> <p><b>4. Bodenschutz</b></p> <p>Laut Planungsunterlagen ist innerhalb des Planungsgebiets eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Das Gelände wurde vorher im nördlichen Bereich von einem Vollsortimenter (Real-Markt) genutzt. Stellungnahme: Ausweislich des aktuellen Stands des Bodenschutzkatasters ist das Planungsgebiet im Süden von folgender, im Bodenschutzkataster erfassten, Fläche betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reg.-Nr.: 311 00 000-0253/000-00: Ablagerungsstelle Frankenthal, Mühlbergstraße</li></ul> <p>Bei der Altablagerung handelt es sich laut Erhebungsbogen um den ehem. Neugraben, der nach seiner Verrohrung zwischen Mitte der 1970iger Jahre bis Anfang der 1980iger Jahre mit Erdaushub und Bau-schutt verfüllt wurde. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht gesichert und kann folglich eine größere Ausdehnung als die bereits erfasste ausweisen. Aufgrund</p>		
--	---	--	--

	<p>der abgelagerten Abfälle ist die Altablagerung als altlastverdächtig im Bodenschutzkataster erfasst.</p> <p>Ferner ist im nördlichen Umfeld des Planungsgebiets eine potentielle Verdachtsfläche im Bodenschutzkataster erfasst (Reg.-Nr.: 311 00 000-3017/000-00), welche als nicht altlastverdächtig eingestuft ist. Im weiteren Verfahren ist zu klären ob eine Betroffenheit besteht.</p> <p>Aus den Begründungen zum FNP und zum Bebauungsplanentwurf geht hervor, dass die Altablagerung im Vorfeld der Bauleitplanung untersucht wurde. Es wird hierzu auf Berichte verwiesen, die den Planungsunterlagen beigelegt sind. Im Rahmen der Untersuchungen wurden Auffüllungen nachgewiesen. Nennenswerte Belastungen wurden nicht festgestellt. Laut Gutachter ist mit keiner Beeinträchtigung der geplanten wohnbaulichen Nachnutzung zu rechnen.</p> <p>Von fachlicher Seite ist der Bodenschutz ausreichend berücksichtigt. Bei Eingriffen in den Untergrund sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:</li></ul> <p>Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:</li></ul> <p>Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe</p>		
--	---	--	--

		<p>festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.</p> <p>o       Arbeits- und Umweltschutz:          Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten. Falls hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Planungsgebiets im Bereich der umweltrelevanten Fläche und durch Auffüllungen hindurch eine gezielte Versickerung vorgesehen ist, bspw. in Form von Rigolen oder Mulden, ist diese auf umweltrelevanten Flächen nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist erbracht, wenn in den geplanten Versickerungsbereichen die oSW1-Werte nach ALEX-02 in der zu durchsickernden Bodenpassage eingehalten werden. Hierzu sind Freimessungsuntersuchungen nach ALEX-M16 in den geplanten Versickerungsflächen durchzuführen.</p> <p><b>5. Auffüllungen</b></p> <p>In Bezug auf <u>Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen</u> gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-</li> </ul>		
--	--	---	--	--

	<p>Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung</li></ul> <p><b>6. <u>Abbruchmaterialien</u></b> Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.</p> <p><b>7. <u>Wasserschutzgebiete</u></b> Festgelegte, festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die vorgesehene Bebauung nicht berührt.</p> <p><b>8. <u>Temporäre Grundwasserabsenkung</u></b> Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal mit entsprechenden Planunterlagen und unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange zu beantragen ist.</p> <p><b>9. <u>Gewässer</u></b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes verläuft im Süden (Bereich Mühlbergstraße) nach Aktenlage und Historie das Oberflächengewässer Neugraben. Dieses Gewässer verläuft südlich von Eppstein. Beginnend am Belchgraben westlich der BAB A 61 und endet derzeit verrohrt westlich der</p>		
--	--	--	--

	<p>Eisenbahnstrecke LU-Mainz. Früher war er an die Gräben östlich von Studernheim angebunden und floss über den Altrheingraben der Isenach zu. Die früher vorhandene Gewässertrasse zwischen Eppstein und Studernheim ist nach den mir vorliegenden Informationen zugeschüttet; der Grabenverlauf in Studernheim spätestens seit 1982 (TK25) überbaut. Der Graben ist aktuell abflusslos. Wie sich die tatsächliche Situation und der Verlauf der Verrohrung vor Ort darstellt, welche Funktion, Entwässerungsfunktion das Gewässer besitzt ist zu recherchieren und zu prüfen. Eine Auflassung des Gewässers ist nicht bekannt. Insofern handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Das heißt, jedwede geplante Veränderung am Gewässer, die Gewässerverlegung, Umverlegung oder gar Auflassung bedarf der Durchführung eines separaten Planfeststellungsverfahrens. Insofern darf der südliche Bereich des geplanten Bebauungsplangebiets, also der mindestens 10 m Bereich (jeweils südlich und nördlich) des Neugrabens- im historischen Verlauf (Gewässer III. Ordnung) bis zur Klärung, Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt/ Weinstraße und wasserrechtlicher Würdigung nicht in die Planungen (Bebauungsplanentwurf) mit einbezogen werden. Diese Gewässerbereiche sind von jeglichen baulichen Anlagen, Straßen, Überbauungen, Auffüllungen etc. dauerhaft freizuhalten.</p> <p><b>10. Grundwasser</b> Nach den mir vorliegenden Informationen ist in extremen Zeiten mit höheren Grundwasserverhältnissen, höher als angegeben,</p>		
--	---	--	--

	<p>zeitweise zu rechnen. Bei der Bauausführung ist dies zu beachten.                  Es wird empfohlen bei vorgesehenen Unterkellerungen, Tiefgaragen diese wasserdicht auszuführen.                  Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.</p> <p><b>11. Sonstiges</b>                  Hinsichtlich der Gewährleistung der zukünftigen Oberflächenentwässerung der B9 ist mit dem dafür zuständigen Landesbetrieb Mobilität Kontakt aufzunehmen. Sollten dabei Wasserrechte berührt sein sind ggf. Anpassungen erforderlich.</p> <p><b>Fazit:</b>                  Die oben genannten Punkte 1-11 dieser Stellungnahme sind bei den weiteren Planungen zu beachten.                  Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.                  Insbesondere die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort sind bei dem Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept mit überarbeiteter Wasserhaushaltsbilanz (siehe Punkt 3 dieser Stellungnahme) detailliert zu untersuchen.                  Im Weiteren ist Punkt 9 dieser Stellungnahme im Hinblick auf die Gewässersituation noch ungeklärt, sodass der südliche Bereich des geplanten Bebauungsplangebiets, also der mindestens 10 m Bereich (jeweils südlich und nördlich) des Neugrabens- im historischen Verlauf (Gewässer III. Ordnung) bis zur Klärung, Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt/ Weinstraße und wasserrechtlicher</p>		
--	--	--	--

	<p>Würdigung nicht in die Planungen mit einbezogen werden darf. Diese Gewässerbereiche sind von jeglichen baulichen Anlagen, Straßen, Überbauungen, Auffüllungen etc. dauerhaft freizuhalten. Insofern kann aktuell dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“ und der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße“ in Frankenthal nicht zugestimmt werden. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das Plangebiet wird hingewiesen. Bei geplanter Gewässerverlegung/ Umverlegung, der Auflassung ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.</p>		
--	---	--	--